

Hauptsatzung der Stadt Eggesin

vom 19.05.2025¹

§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Eggesin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Silber einen blauen Sparren; zwischen den Schenkeln des Sparrens eine gezinnte rote Mauer mit aufgesetztem Zinnturm und geschlossenem goldenen Tor; über dem Turm schwebend einen roten Greif mit goldener Bewehrung.
- (3) Die Stadtflagge zeigt in fünf Längsstreifen abwechselnd die Farben Blau-Weiß-Rot-Weiß-Blau. Die blauen Streifen nehmen je ein Neuntel, der rote Streifen ein Achtzehntel der Flaggenhöhe ein. In der Mitte des Flaggentuches befindet sich das Stadtwappen, das den roten Streifen unterbricht. Die Höhe des Wappenschildes verhält sich zur Höhe des Flaggentuches wie 2 zu 3. Höhe und Länge des Flaggentuches verhalten sich zueinander wie 3 zu 5.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT EGGESIN“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben sowie für jene, die ihren Sitz in der Gemeinde haben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

¹ Homepage <https://www.eggesin.de> am 20.05.2025

- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Präsident der Stadtvertretung“ oder „Präsidentin der Stadtvertretung“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl bestimmt.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte.Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen weitere acht Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen
 1. über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert bei
 - a) Bauleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250.000,00 € bis 500.000,00 €,
 - b) Liefer- und Dienstleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 € bis 220.000,00 €,
 - c) freiberufliche Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 100.000,00 €,
 2. über Verträge nach § 38 Absatz 6 Satz 7 und 8 KV M-V, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von über 10.000,00 € bis 25.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von über 2.500,00 € bis 5.000,00 € pro Monat,
 3. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 10 bis 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 25.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 25.000,00 € je Fall,

4. bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 50.000,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 50.000,00 € sowie bei Aufnahmen von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze bis zu 1.000.000,00 €; bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks,
 5. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,
 6. über städtebauliche Verträge, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen von 50.000,00 € bis 500.000,00 €,
 7. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms sowie des Programms der Wohnumfeldverbesserung innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis 100.000,00 €,
 8. über die Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für die Veräußerung im Einzelfall 5.000,00 € jedoch nicht 50.000,00 € übersteigt,
 9. über den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000,00 € jedoch nicht 125.000,00 € übersteigt,
 10. über die Führung von Rechtsgeschäften mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 € jedoch nicht mehr als 125.000,00 €.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Absatz 2 Satz 5 KV M-V. Entscheidungen über amtsumlagefähige Stellen trifft der Hauptausschuss zusätzlich im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin vom 03.01.2022 in der geltenden Fassung.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 €.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

a) Beschließende Ausschüsse

- **Betriebsausschuss**

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin“ gemäß Eigenbetriebssatzung

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Stadtvertretung

Tagungsart: nicht öffentlich

b) Beratende Ausschüsse

- **Finanzausschuss**

Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Stadtvertretung

Tagungsart: nicht öffentlich

- **Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt**

Aufgabengebiet: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, Fremdenverkehr

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Stadtvertretung sowie
3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Tagungsart: öffentlich

- **Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Stadtvertretung sowie
3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgabengebiet: Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung

Tagungsart: öffentlich

- (2) Die Stadtvertretung wählt für die genannte Anzahl der Ausschussmitglieder jeweils Stellvertreter. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktion sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten (Vertreterpool). Das Verhältnis zwischen sachkundigen Einwohnerinnen bzw. Einwohnern und Mitgliedern der Stadtvertretung ist zu beachten.
- (3) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ übertragen.

§ 7 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Absatz 3 und Absatz 5 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt, auch die im Sinne des § 38 Absatz 6 der KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 €.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister holt vor Personalentscheidungen über amtsumlagefähige Stellen, die nicht solche nach § 38 Absatz 2 Satz 5 KV M-V betreffen, die empfehlende Stellungnahme des Personalbeirates des Amtes „Am Stettiner Haff“ ein gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin vom 03.01.2022 in der geltenden Fassung.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
 1. die interkommunale Abstimmung nach § 2 Absatz 2 BauGB,
 2. das Einvernehmen nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren),
 3. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 Absatz 1 BauGB,
 4. die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 Absatz 2 BauGB,
 5. Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 67 Absatz 1 Satz 1 LBauO M-V,
 6. Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Bauvorhaben nach § 67 Absatz 2 Satz 1 LBauO M-V,

7. die Genehmigung nach § 173 Absatz 1 BauGB,
8. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Absatz 1, § 177 Absatz 1, § 178 und § 179 Absatz 1 BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§ 22 DSchG, §§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unter 100,00 €.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 8 Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die erste Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 €, die zweite Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.

§ 9 Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) *Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung*

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Absatz 2 Ziffer 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v. H. der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Ziffer 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 3 v. H. der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Absatz 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweismbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweismbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 50.000,00 € nicht übersteigen.

Als geringfügig nach § 48 Absatz 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan, wenn sie 3 v. H. der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

- (2) *Festlegung zu § 4 Absatz 9 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten*

Als erheblich im Sinne des § 4 Absatz 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 4 Absatz 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen.

Als wesentlich im Sinne des § 4 Absatz 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

- (3) *Festlegung zu § 7 Absatz 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte*

Als erheblich im Sinne des § 7 Absatz 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze

von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 v. H. von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.

(4) Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen - Unterschiede sind gemäß § 44 Absatz 3 GemHVO-Doppik im Anhang anzugeben und zu erläutern, sofern sie größer als 5 v. H. der Erträge und Aufwendungen sind.

Entsprechend § 45 Absatz 3 GemHVO-Doppik sind den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen und Unterschiede im Anhang anzugeben und zu erläutern, sofern sie mehr als 5 v. H. der Einzahlungen und Auszahlungen je Teilhaushalt betragen.

In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; Veränderungen sind gemäß § 47 Absatz 2 GemHVO-Doppik zu erläutern, wenn diese Veränderung mindestens 2 v. H. je Bilanzposition beträgt.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung für fünf Jahre bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Absatz 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
2. Initiativen zur Verminderung geschlechterspezifischer Defizite in der Stadt,
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden,
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu geschlechterspezifischen Belangen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Beiräte

(1) Gemäß § 41a KV M-V wird ein Seniorenbeirat gebildet.

Aufgaben: Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren und Förderung der aktiven Beteiligung am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben; Verbesserung der Beziehungen zwischen den Generationen; Förderung des Prozesses des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung unter aktiver Eigenbeteiligung; Beratung und Unterstützung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung

Besetzung: bis zu acht Mitglieder

Zusammensetzung:

1. bis zu fünf geborene Mitglieder

Diese sind Mitarbeiter bzw. Angehörige der Herkunft

- Seniorenverein Eggesin e. V.,
- Volkssolidarität Uecker-Randow e. V.,
- AWO-Kreisverband Uecker-Randow e. V.,
- Evangelische Kirchengemeinde Ahlbeck,
- Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Eggesin.

und

2. weitere Mitglieder bis zur Anzahl der zulässigen Maximalbesetzung

Weitere Beiräte können gebildet werden.

- (2) Der Beirat arbeitet auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Stadtvertretung beschlossenen Satzung.
- (3) Die Besetzung des Beirats erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 2.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.
- (5) Die Sitzungen des Beirats finden nicht öffentlich statt.
- (6) Der Beirat berichtet mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss über seine Arbeit.
- (7) Im Rahmen der kommunalen Haushaltswirtschaft wird dem Beirat ein finanzielles jährliches Budget zur Verfügung gestellt.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Stadt gewährt monatliche funktionsbezogene Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit
 - der Präsidentin oder des Präsidenten der Stadtvertretung in Höhe von 350,00 € und
 - der Stellvertretung des oder der Vorsitzenden der Stadtvertretung bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung in Höhe von 350,00 €.
- (2) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.
- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung,
 - des Ausschusses, dem sie angehören, sowie
 - der Fraktionen
 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (5) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertretung erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (6) Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten zusätzlich einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 30,00 €.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädi-

gung gewährt.

- (8) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf jährlich 9 beschränkt.
- (9) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €.
- (10) Die Stadt gewährt eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit
 - der Führung der Stadtchronik in Höhe von 120,00 €,
 - der Leitung und Betreuung des Museums der Stadt in Höhe von 120,00 €,
 - des Vorsitzes des Seniorenbeirats in Höhe von 120,00 €.Daneben werden keine Unkosten, Aufwendungen oder ähnliches ersetzt.
- (11) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertretung der Stadt in einer Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 € überschreiten.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind und soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet auf der Homepage der Stadt unter www.eggesin.de, Bereich Bekanntmachungen. Im Internet bekannt gemachte Satzungen kann sich jedermann von der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 1 in 17367 Eggesin, kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der vorgenannten Satzungen werden unter obiger Adresse bereitgehalten.
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufungen von öffentlichen Sitzungen der gemeindlichen Gremien.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ erscheint monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte im Stadtgebiet verteilt. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten einzeln und im Abonnement über das Amt „Am Stettiner Haff“ vorhanden.
Die zusätzlichen Internetveröffentlichungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.bauportal-mv.de sowie auf der Homepage der Stadt Eggesin unter www.eggesin.de.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Pläne und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich neben der Stadtverwaltung Stettiner Straße 1 (Schaukasten) und im Ortsteil Hoppenwalde an der Bushaltetasche Ueckermünder Straße.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in üblicher Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der öffentlich tagenden Gremien wird an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 informiert.
- (7) Für öffentliche Bekanntmachungen Dritter gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 14 Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht neben dem Stadtgebiet von Eggesin aus dem Ortsteil Hoppenwalde.
- (2) Eine Ortsteilvertretung wird nicht gebildet.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon treten die §§ 8 und 12 Absatz 1 bis 8, 10 und 11 mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.01.2020 in der geltenden Fassung außer Kraft.